

Einführung in das Tagungsthema: Lobbyismus – die unbekannte Seite der Rechtsetzung

Martin Wyss

Von Vorzimmern und eigenen Büros

Der Lehrmittelverlag des Kantons Zürich hat ein sprachlich und grafisch erfrischendes Hilfsmittel für den Staatskundeunterricht in den Mittel- und Berufsschulen geschaffen: Das schmale, broschiierte Buch ist mit «Schweiz in Sicht» betitelt und wurde von Mix & Remix, die nicht nur in der Romandie für ihre Karikaturen zum politischen Geschehen der Schweiz bekannt sind, mit frechen Illustrationen versehen. In diesem Buch findet sich überraschenderweise ein Abschnitt zu «Interessenverbänden». Ein Interessenverband sei – so steht dort – ein «mehr oder weniger durchorganisiertes Gebilde»; im Gegensatz zu den politischen Parteien würden sich Interessenverbände auf Partikularinteressen konzentrieren. Ein Mittel, um Einfluss geltend zu machen, sei das Lobbying. Dieses wird wie folgt beschrieben:

Die Gruppierung versucht, Parlamentarierinnen und Parlamentarier über direkte Kontakte zu beeinflussen. Um näher am politischen Geschehen zu sein, richten die Lobbies eigene Büros in Bern ein. (Golay / Mix & Remix 2009, 32)

Ob im Staatskundeunterricht und in den dafür vorgesehenen Lehrmitteln bewusst auf die Worte «Lobbying» oder «Lobbyismus» verzichtet wird? In der Alltagssprache jedenfalls kommen die beiden Begriffe nicht gut weg: Wer lobbyiert, will sich auf zweifelhaftem Weg Vorteile sichern; wer in der Politik auf Stimmen der Lobbyisten hört, gilt als beeinflussbar und befangen. Dabei knüpft Lobbyismus wortgeschichtlich am «Antichambrieren» an, mit dem im Vorzimmer der Macht Einfluss genommen werden wollte – wozu sich, wie es im Lehrmittel so bildhaft heisst, «eigene Büros in Bern» als besonders hilfreich erweisen können.

Den eigenen Anliegen Gehör verschaffen

Jede potenziell funktionierende demokratische Ordnung ist auf die Existenz von Interessenverbänden angewiesen. Die institutionell ungeformte Öffentlichkeit muss ihre gleich- oder gegenläufigen Interessen in den demokratischen Prozessen und Abläufen artikulieren und ins Spiel bringen können. Keiner hat diese diskursethische Begründung demokratischer Legitimität hierzulande wohl überzeugender entwickelt und mit mehr Empathie verteidigt als Jörg Paul Müller. Er ist es aber auch, der – ohne das Etikett «Lobbyismus» überhaupt bemühen zu

müssen – die prekäre Rolle hervorgehoben hat, die Interessenverbände spielen können:

Wie die staatlichen Institutionen zeigen auch diese Formen gesellschaftlicher Organisation eine Ambivalenz: Einerseits leisten sie einen unentbehrlichen Beitrag zur Bildung und Kanalisierung einer öffentlichen Meinung, zur Bündelung von Interessen, Ideen und Bedürfnissen, die in der Bevölkerung auftreten; andererseits sind auch diese Institutionen nicht vor Erstarrung, Eigengesetzlichkeit und Verlust ihrer Lernfähigkeit gefeit. (Müller 2009, 95)

Demokratische Gesetzgebung wiederum bedingt, dass sich Einzelinteressen politisch artikulieren und in den geeigneten legislatorischen Kanälen zu gemeinsamen, kollektiven Anliegen bündeln lassen. Vorparlamentarische Konsultationsverfahren sollen den Wettbewerb der Interessen stimulieren und die Verwaltung zum transparenten Interessenausgleich zwingen. Lobbyarbeit spielt sich vor, neben und nach solchen Verfahren ab. Der Umstand, dass sich die Lobbyarbeit im Verfahren der Rechtsetzung nicht präzise verorten und prozedural erfassen lässt, sorgt für die umgangssprachlich negative Bewertung des Begriffs: Lobbyarbeit, so wird unterstellt, spiele sich im Obskuren der Hinterzimmer oder eben jener «eigenen Büros» statt im Rampenlicht der öffentlichen Debatte ab und operiere mit politisch unlauteren Mitteln, wenn nicht sogar mit Strategien, die im Ruch der Korruption stehen. Damit eröffnet sich ein weites, rechtswissenschaftlich kaum erschlossenes Feld von Unschärfen und Unsicherheiten für die Gesetzgebungsarbeit: Wie sollen die Akteure der Normsetzung – Verwaltung, Exekutive, Parlament – auf Lobbyarbeit reagieren? Wo verläuft die Grenze zwischen Expertenrat und Lobbydruck? Wer soll artikulationsschwache Interessen gegenüber einflussreichen Lobbykräften verteidigen? Kann Lobbyarbeit die demokratische und rechtsstaatliche Qualität der Rechtsetzung untergraben?

Lobbyaktivitäten wird mit Skepsis und Missfallen begegnet, weil man befürchtet, dass dafür unlautere Mittel eingesetzt oder egoistische Ziele zulasten des Gemeinwohls verfolgt werden könnten. Vor allem bei grossen Infrastruktur- und Dienstleistungsprojekten, bei Beschaffungsaufträgen der öffentlichen Hand steht jeder Lobbyeinsatz unter potenziellem Korruptionsverdacht; es wird unterstellt, dass Lobbying nur mit der Briefftasche erfolgreich getätigt werden könne. Auf dem Gebiet der Rechtsetzung, das die Schweizerische Gesellschaft für Gesetzgebung an ihrer Jahrestagung aber primär interessieren muss, mag die Bestechlichkeitsgefahr weniger hoch sein, weil dort in der Regel andere Mittel zum Einsatz kommen. Im Kontext von Gesetzgebungsvorhaben konzentriert sich Lobbyarbeit traditionellerweise darauf, die Entscheidungsträgerinnen und Ent-

scheidungsträger mit Fachinformationen zu dokumentieren und sie damit für die eigenen Anliegen zu sensibilisieren. Mit geeigneten Mitteln soll ihnen gezeigt werden, dass legislatorisches Handeln nötig ist und wie die legislatorische Lösung auszusehen hätte. Je nach Sachgebiet können zu diesem Zweck unterschiedliche Mittel eingesetzt werden. Einen – jedenfalls damals – originellen Ansatz wählte die Audiovisionsbranche, um ihre Anliegen für ein neues Urheberrechtsgesetz einzubringen, um dessen inhaltliche Ausrichtung Ende der 1980er-Jahre gerungen wurde: Eine in Zürich ansässige Filmproduktion¹ produzierte einen rund 20-minütigen Film, der als VHS-Videokassette allen Mitgliedern der Bundesversammlung zugeschickt werden sollte. Im Film sollten möglichst bekannte Gesichter und allseits bekannte Schauspieler in kurzen, spielfilmartigen Sequenzen die Hauptanliegen der Branche – Bekämpfung der Videopiraterie, Leerkassettenabgabe, Produzentenrechte etc. – dramatisch umsetzen. Ob und wie weit die damalige aufwendige Lobbyaktion in der politischen Debatte Früchte getragen hat, lässt sich heute nicht mehr feststellen².

Eigene Entwürfe einspeisen

Es ist zwar alles andere als der gesetzgebungspolitische Normalfall, aber mindestens hierzulande wird es als statthaft angesehen, dass Interessengruppierungen ihre Anliegen mit ausformulierten Erlassentwürfen auf die politische Agenda zu setzen versuchen. Die Gruppierungen begnügen sich also nicht einfach damit, nicht näher ausformulierte gesetzgeberische Massnahmen zu fordern³, sondern setzen den rechtsetzenden Gremien einen beschlussfertigen Erlassentwurf vor.

In der jüngeren Zeit hat der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) diesen Weg eingeschlagen und eine interne Expertengruppe eingesetzt, um ein bundesweites Anwaltsgesetz zu erarbeiten⁴. Dieser ausformulierte Entwurf, dessen Gliederung und Aufmachung sich stark an den Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes orientieren und der in einem Anhang punktuelle Änderungen anderer Bundesgesetze aufführt, ist der politischen Diskussion zugeführt worden⁵, die zusätzlich mit einer Motion⁶ befeuert wurde (siehe dazu auch Jürgensen 2012). «Der SAV», so die Darstellung auf der Website des Verbands, «bemüht sich nun darum, dass die Gesetzesvorlage baldmöglichst in die Vernehmlassung geht.»

Ein anderes aktuelles Beispiel stellt das Auslandschweizergesetz dar, das auf die von Ständerat Filippo Lombardi eingereichte parlamentarische Initiative 11.446 vom 15. Juni 2011 zurückgeht und zu dem im Sommer 2013 eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist. Zu diesem Gesetz hatte bereits 2010 der Auslandschweizerrat, das Leitungsorgan der Auslandschweizer-Organisation (ASO), eine Gesetzeskizze erarbeitet, die von der zuständigen parlamentarischen Kommission als Vorlage genutzt worden ist⁷. Die Gesetzeskizze war

Gegenstand einlässlicher Beratungen des Auslandschweizerrats an seiner Sitzung vom 20. August 2010⁸, an der auch Ständerat Lombardi teilnahm. Die ASO beteiligte sich auch an der Vernehmlassung zum Auslandschweizergesetz und formulierte konkrete Änderungsanträge⁹; dabei attestierte sie dem von der ständerätlichen Kommission erarbeiteten Entwurf, dass er «wesentliche Elemente» der Gesetzesskizze aufgenommen habe.

Im Rahmen von Vernehmlassungen kommt es schliesslich auch vor, dass einzelne Teilnehmer nicht nur punktuelle Änderungen zu einem verwaltungsintern erarbeiteten Vorentwurf formulieren, sondern einen kompletten Alternativentwurf einreichen. Diesen Weg hatte beispielsweise die Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe bei der damaligen Vernehmlassung zum heutigen Behindertengleichstellungsgesetz eingeschlagen und einen eigenen Gesetzentwurf eingereicht¹⁰.

Lobbyexperten und Expertenlobby

Die Grenzen zwischen Lobbyaktivitäten und Expertenbeteiligung bei der Ausarbeitung von Vorentwürfen zu Gesetzgebungsvorhaben können bisweilen diffus werden. Die Schweiz kann auf eine lange – und für Rechtsdogmatik und -praxis gleichermaßen fruchtbare – Tradition von Gesetzen zurückblicken, die von einzelnen Rechtsgelehrten entworfen worden sind¹¹. In einzelnen Fällen wird das juristische Expertenwissen aber anscheinend gezielt mit dem Fachwissen der Interessenverbände gepaart. So beauftragte das Bundesamt für Gesundheit 2001 Marianne Amiet und Paul Richli mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfs zu einem Psychologieberufegesetz, deren Arbeiten durch «Vertreterinnen und Vertreter gesamtschweizerischer Psychologie- und Psychotherapieverbände (FSP, SBAP, SPV und Charta), der Hochschulen, von GDK, SUK, CRUS sowie der ärztlichen Psychiatrie und Psychotherapie» begleitet wurden; der Vorentwurf wurde dann von der Arbeitsgruppe, in der diese Fachkreise vertreten waren, zuhanden des BAG verabschiedet (siehe BBl 2009 6897, hier 6913). Wo die Grenze zwischen fachlichem Input eines Kenners der Materie und aktiver Interessenpolitik verläuft, lässt sich abstrakt wohl kaum bestimmen. «Mit steigender Nachfrage nach wissenschaftlicher Politikberatung», so haben indessen die Akademien der Wissenschaften Schweiz festgestellt, «tauchen (...) vermehrt Probleme auf (Stichworte sind: fehlende Transparenz, fehlende Unabhängigkeit)» (Akademien der Wissenschaften Schweiz 2011, 2). Die Akademien haben daher eine Arbeitsgruppe mandatiert, Empfehlungen für die «wissenschaftliche Politikberatung» zu entwerfen¹². Diese Empfehlungen sind einer Vernehmlassung zugeführt worden und konnten 2010 in eine definitive Fassung überführt werden. Die Akademien der Wissenschaften Schweiz empfehlen u. a., dass die Beratungssituation zu klären

sei und insbesondere geprüft werden müsse, ob «potenzielle Interessenkonflikte bestehen»; die Politikberatung soll zudem unabhängig erfolgen, «dass heisst, die in der Formulierung der Expertise beteiligten Personen haben kein persönliches oder finanzielles Interesse am Ausgang des politischen Entscheidungsprozesses».

Auch ein Rechtsexperte kann zum Lobbyisten werden, wenn er in der Sache selber oder in rechtspolitisch relevanten Aspekten des Erlassvorhabens nicht mehr unabhängig ist, etwa weil er bereits publizistisch Position bezogen hat. Die Unabhängigkeit – und damit der Expertenstatus – kann immer dann brüchig werden, wenn der Experte einer bestimmten «Schule» zugerechnet werden will oder als Exponent einer bestimmten Strömung innerhalb seiner Disziplin gelten muss. Aber auch Rechtsexpertinnen und -experten ist es erlaubt, in Rechts- und anderen Fragen für die eigenen wissenschaftlichen Überzeugungen Lobbyarbeit zu betreiben.

Juristische Packungsbeilage zur Lobbyarbeit

Dass Interessenvertretungen, Fachverbände und von einer zukünftigen Regulierung betroffene Kreise auf den verwaltungsinternen und den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess einzuwirken versuchen, ist weder neu noch – isoliert betrachtet – rechtlich bedenklich. Regelmässig wird in der Schweiz aber auf Missstände hingewiesen und Abhilfe gefordert. So verlangt der jüngste entsprechende Vorstoss auf Bundesebene, den Nationalrat Caroni lanciert hat und den er hier genauer vorstellen will, dass Parlamentsgesetz und Geschäftsreglemente der Räte so zu ändern seien, «dass die Interessenvertretung im Bundeshaus transparenter wird und klaren Spielregeln folgt»¹³.

Vor diesem Hintergrund schien es dem Vorstand der SGG an der Zeit, dass man die Zusammenhänge zwischen Lobbyaktivitäten und Rechtsetzung etwas genauer unter die Lupe nehmen sollte. Uneinig war man sich aber, wie man die Tagung betiteln soll. Einzelne Vorschläge waren um eine nüchterne Wortwahl bemüht, andere suchten bewusst die Konfrontation. Erstaunt waren alle, wie wenig die Rechtswissenschaft hierzulande zum Thema zu sagen weiss. So sehr man davon überzeugt war, dass das «Antichambrieren» vor dem Gesetzgeber ein akzeptierter Teil des demokratischen Prozesses sei, so sehr glaubte man aber auch, dass sich das Phänomen «im Schatten des Dubiosen» bewegt, aus dem es von der Forschung und der Politik herausgeholt werden müsste (Sager/Willener 2013). Damit erinnert das Phänomen an die Doping-Debatte im Sport: Im World Anti-Doping Code der World Anti-Doping Agency (WADA) wird eine Doping-Substanz u. a. und etwas verkürzt dargestellt als ein Stoff definiert, der die sportliche Leistungsfähigkeit erhöht und dessen Verwendung den Geist des Sports verletze

(«violates the spirit of sport»)¹⁴. Lobbying ist – so die öffentliche Wahrnehmung – gewissermassen die verpönte Substanz, die den Geist der Demokratie vergiftet¹⁵. Wie bei allen medizinischen und ähnlichen Substanzen wird es aber wohl eine Frage der Menge und der Verwendungsform sein, die darüber entscheidet, ob sie nützt oder schadet. Darüber – also über Nutzen, Schaden, Dosierung und Verabreichungsformen – soll an der Tagung laut nachgedacht werden dürfen.

Bevor juristische Antworten gefunden werden können, sind zuerst die richtigen Fragen zu stellen. Und bevor man Fragen stellen kann, muss man sich ein Bild der Wirklichkeit schaffen. Aus diesem Grund sollen Menschen zu Wort kommen, die bereit sind, aus dem realen Lobbyalltag zu berichten – sei es weil sie verbandlich organisierte Partikularinteressen vertreten und danach trachten, auf für sie relevante Erlassvorhaben einwirken zu können, sei es, dass es ihr Beruf ist, Partikularinteressen in die politischen Prozesse einzuspeisen. Zu Wort kommen soll aber auch die andere Seite – also jene Akteure, die von den Lobbyisten «bearbeitet» werden: Medien, Verwaltung¹⁶ und Parlament. Auf dieser Grundlage soll versucht werden, zu vorläufigen ersten rechtspolitischen Erkenntnissen vorzustossen, die der weiteren rechtswissenschaftlichen Forschung und Kritik zugänglich gemacht werden können.

Martin Wyss, Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung, Titularprofessor an der Universität Bern und stellvertretender Leiter der Abteilung 2 für Rechtsetzungsbegleitung im Bundesamt für Justiz, E-Mail: martin.wyss@bj.admin.ch

Anmerkungen

- 1 Die Firma wurde vom Produzenten Marcel Höhn geleitet, der sich zeitlebens aktiv in der Filmpolitik engagiert hatte und dafür 2011 mit dem Ehrenpreis des Schweizer Filmpreises «Quartz» ausgezeichnet worden ist. Zur Begründung führte die damalige Pressemitteilung vom 1. März 2011 u. a. aus: «Das langjährige Mitglied der Eidgenössischen Filmkommission und verschiedener Fachkommissionen genießt dank profunder Kenntnis und seinem ausdauerndem Engagement für den Schweizer Film grosse Achtung der Branche.»
- 2 Das Ringen um ein neues Urheberrecht scheint durchaus mit harten Bandagen geführt worden zu sein: Zahlreiche Interessengruppierungen haben den am runden Tisch mitentwickelten zweiten Entwurf des Bundesrates öffentlich kritisiert und ihre Anliegen gegenüber den Mitgliedern der Bundesversammlung in Stellung gebracht; siehe etwa die Hinweise in AB S 1991, S. 89 (Meier mit der auch für die Lobbyfrage sprechenden Aussage: «Es wird auch uns nicht gelingen, die gegenteiligen Interessen unter einen Hut zu bringen. Es scheint mir leichter, einen Sack voll Flöhe zu hüten, als die Leute bei diesem Gesetz zueinander zu bringen.») und AB N 1992, S. 4 (Fischer).
- 3 Ein meines Erachtens nach wie vor illustratives (und zweifelhaftes) Beispiel für effizienten Lobbydruck auf die Gesetzgebung ist der befristete (allgemeinverbindliche) Bundesbeschluss «betreffend die Sozialversicherungsansprüche der Schweizer der ehemaligen belgischen Kolonien Kongo und Ruanda-Urundi». Diese Finanzhilfe des Bundes von 25 Millionen Franken ging auf Demarchen des (heute anscheinend nicht mehr existierenden) «Verbands für die Soziale Verteidigung der Kongo-Schweizer» zurück und betraf 397 potenzielle Bezügerinnen und Bezüger. Zum Ganzen siehe die damalige Botschaft, BBl 1990 II 1513, insbesondere 1522 f. und 1527.

- 4 Siehe etwa Staehelin (2012, 68 ff.). Staehelin präsidierte die SAV-interne Expertengruppe.
- 5 Der Entwurf wurde als ein – so die Darstellung des SAV – «von allen involvierten Seiten unterstütztes» Gesetz im März 2012 dem Bundesamt für Justiz vorgestellt; siehe dazu www.sav-fsa.ch > Aktuell > Neues Anwaltsgesetz. In der Anwaltschaft scheinen die Meinungen zum Entwurf aber durchaus auseinanderzugehen, siehe dazu Sträuli (2013, 24 ff.) und von Rechenberg (2013, 76 f.).
- 6 Die Motion 12.3372 («Erlass eines umfassenden Anwaltsgesetzes») wurde von Nationalrat Karl Vogler am 3. Mai 2012 eingereicht. National- und Ständerat haben die Motion mittlerweile überwiesen – ohne allerdings auf den Entwurf des SAV hinzuweisen.
- 7 Siehe den erläuternden Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates vom 13. Mai 2013, S. 6 (abrufbar unter www.parlament.ch > Dokumentation > Berichte > Vernehmlassungen > 11.446).
- 8 Siehe Protokoll des Auslandschweizerrats vom 20.8.2010, S. 6 ff. (abrufbar unter www.aso.ch > Politik > Auslandschweizerrat > Aktuelles); die Gesetzeskizze war dem Protokoll leider nicht beigelegt.
- 9 Die Stellungnahme ist abrufbar unter www.aso.ch > Information > News Archiv > 22.08.13 Stellungnahme der Delegierten des ASR zum Auslandschweizergesetz.
- 10 Siehe Bundesamt für Justiz, Vorentwurf zu einem Behindertengesetz: Ergebnisse der Vernehmlassung, Bericht vom 11. Dezember 2000, S. 2.
- 11 Das letzte grössere Werk dieser Art scheinen die Vorentwürfe zur Strafprozessordnung und zum Jugendstrafverfahren des Bundes zu sein, mit deren Ausarbeitung das Bundesamt für Justiz 1999/2000 Niklaus Schmid und Jean Zermatten beauftragt hatte; die beiden Entwürfe wurden «in leicht überarbeiteter Fassung» als Vernehmlassungsentwürfe veröffentlicht; siehe Hinweise in BBl 2006 1085, hier 1099.
- 12 In der Arbeitsgruppe waren auch die Rechtswissenschaften vertreten und zwar durch Felix Uhlmann, dessen Tagungsbeitrag in dieser Ausgabe von LeGes publiziert ist.
- 13 Parlamentarische Initiative 12.430 Caroni vom 3. Mai 2012 («Klare Spielregeln und Transparenz für die Interessenvertretung im Bundeshaus»). Die SPK-N hat am 28. Mai 2013 beschlossen, der Initiative Folge zu geben. Einem ähnlichen, medial vielbeachteten Vorstoss von Ständerat Minder (Parlamentarische Initiative 12.401 «Weniger Lobbyismus im Bundeshaus»), der u. a. darauf abzielte, «Lobbyisten keine dauerhaften Zutrittskarten [zum Parlamentsgebäude] mehr auszustellen», war kein Erfolg beschieden: Am 24. September 2012 beschloss der Ständerat, der Initiative keine Folge zu geben. Andere Vorstösse, die auf Teilprobleme hinweisen wollten – etwa Lobbyaktivitäten von ehemaligen Ratsmitgliedern (Motion 11.4029) oder Lobbyvertretungen und Zusammensetzung der parlamenta-

- rischen Kommissionen (pa. Iv. 09.467) –, sind mehr oder weniger deutlich gescheitert.
- 14 WADA World Anti-Doping Code (Version 2009), Ziff. 4.3.1, abrufbar unter www.wada-ama.org > World Anti-Doping Programme > Sport & Anti-Doping Organizations > The Code.
- 15 Oder wie es ein mit vielen Gesetzgebungsprojekten vertrauter Arbeitskollege, dem gerne Quellenschutz gewährt sei, dem Autor gegenüber auf den Punkt bringen wollte: «Mich nährt dä Soufilz.»
- 16 Ein in einer kantonalen Verwaltung tätiger Jurist bewertete die Tagung wie folgt: «Selten liefert eine Tagung dieser Art so viele Denkanstösse, wovon der wichtigste für mich die Erkenntnis war, dass ich als Jurist im Gesetzgebungsprozess selbst ein Lobbyist (der Verwaltung) bin, die beschriebenen Vorgehensweisen sind mir durchaus geläufig.»

Literatur

- Akademien der Wissenschaften Schweiz (Hrsg.), 2011, Wissenschaftliche Politikberatung, Bern.
- Golay, Vincent / Mix & Remix, 2009, Schweiz in Sicht, 6. A., Zürich.
- Jürgensen, Nadine, 2012, Eidgenössisches Anwaltsgesetz – Pläne für eine einheitliche Anwaltsprüfung, NZZ vom 31. Dezember 2012.
- Müller, Jörg Paul, 2009, Die demokratische Verfassung, 2. A., Zürich.
- Sager, Fritz / Willener, Rahel, 2013, Lobbyismus im Schatten des Dubiosen, NZZ vom 22. Mai 2013, S. 23.
- Staehelin, Ernst, 2012, Der Entwurf zum neuen Schweizerischen Anwaltsgesetz, *Anwaltsrevue* 2, S. 68–72.
- Sträuli, Peter A., 2013, Das Berufsbild des Anwalts trägt das Markenzeichen «realitätsfremd», *plädoyer* 1, S. 24–26.
- von Rechenberg, Beat, 2013, Neues Anwaltsgesetz: Egoistisch? Realitätsfremd? *plädoyer* 3, S. 76–77.